

Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Ein Wegweiser

mit Erläuterungen,
Hinweisen, Tipps
und Adressen



Inhaltsverzeichnis

Grusswort	2
Vorwort	3
Allgemeine Informationen	4
Zuständigkeiten	5-6
Ablauf Schlichtungsverfahren	7
Gebühren / Kostenvorschuss	8
Nützliche Adressen	9-10

Herausgeber Verband der Friedensrichter und
Friedensrichterinnen des Kantons Zürich

Redaktion Vorstand, Arbeitsgruppe INFO

Bezugsquelle Weitere Exemplare sind bei jedem Friedensrichteramt
oder unter friedensrichter@opfikon.ch erhältlich.

Dieser Wegweiser kann auch elektronisch abgerufen werden
unter www.friedensrichter-zh.ch, Download

Herstellung Citiprint AG · Kloten · www.citiprint.ch

Auflagen 2500 · 10.2016

Grusswort

Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 5. Juni 2016 entschieden haben, die Laienrichter im Kanton Zürich abzuschaffen, ist an dieser Stelle zu betonen, dass das Friedensrichterwesen von solchen Absichten auch weiterhin nicht betroffen ist. Es ist allgemein anerkannt und akzeptiert, dass das Laienelement bei der Tätigkeit als Friedensrichterin und Friedensrichter keinen Nachteil darstellt. Ein Nachteil ist ein Jus-Studium natürlich auch nicht und es spricht für die Attraktivität der Tätigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, dass sich in den letzten Jahren auch qualifizierte Juristinnen und Juristen in dieses Amt wählen liessen. Im Vordergrund stehen jedoch nach wie vor Berufs- und Lebenserfahrung sowie eine hohe soziale Kompetenz.

Im Gegensatz zu den Bezirksrichtern war es schon immer Sinn und Zweck des Friedensrichterwesens, Lösungen zu finden, die nicht primär auf einer exakten Rechtsanwendung beruhen, sondern auf einem allseits akzeptablen Ausgleich der vertretenen Interessen. Dementsprechend werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter auch in der Schweizerischen Zivilprozessordnung als Schlichtungsbehörde bezeichnet. Es liegt im Wesen dieser Funktion, dass nicht in erster Linie Recht gesprochen wird, sondern Konflikte gelöst werden.

Ihre Aufgaben erfüllen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich insgesamt in hervorragender Weise. Seit Geltung der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurden bisher in jedem Jahr rund zwei Drittel aller erledigten Verfahren definitiv erledigt, wodurch die Gerichte in einem ganz erheblichen Ausmass entlastet wurden.

Der vorliegende «Wegweiser» steht für eine ausgeprägte Stärke des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, nämlich die angebotene Aus- und Weiterbildung. Von diesem qualitativ hochstehenden Bildungsangebot wird auch rege Gebrauch gemacht, was für das Engagement und die Motivation der Friedensrichterinnen und Friedensrichter spricht.

Im Namen des Obergerichts bedanke ich mich bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie bei ihrem Verband für ihren grossen Einsatz zugunsten der Zürcher Rechtspflege.

lic. iur. Martin Burger
Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich

Vorwort

Liebe Leserinnen
Liebe Leser

Der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich ist Herausgeber des Wegweisers. Mit diesem will der Verband auf einfache Weise über die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf vor dem Friedensrichteramt informieren.

Friedensrichter sind mit wenigen Ausnahmen zwingend die erste Station auf dem Gerichtsweg für Zivilklagen. Bei uns Friedensrichtern werden viele Verfahren – fair, rasch und kostengünstig – entlang der Zivilprozessordnung (ZPO) abschliessend behandelt. In den letzten Jahren haben wir über 60% aller eingegangenen Fälle abschliessend erledigt. Das in unserem Rechtssystem seit langem verankerte und bewährte Prinzip «zuerst schlichten, dann richten» bewährt sich somit auch unter der neuen Zivilprozessordnung.

Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, wobei auch dem Obergericht die unmittelbare oder mittelbare Aufsicht zusteht. Traditionellerweise wird die Aufsicht bei den Friedensrichtern durch Visitationen der Bezirksgerichte ausgeübt. Diese erstatten dem Obergericht Bericht bei einer Amtsübergabe sowie über das Ergebnis der Visitationen. Das Obergericht seinerseits erlässt in Kreisschreiben Vorgaben, die auch für die Friedensrichter Anwendung finden. Für rechtliche Beanstandungen von Entscheiden und Verfügungen der Friedensrichter steht den Parteien die Beschwerde zur Verfügung.

Der Verband setzt sich für ein stets faires Verfahren ein und steht für eine hohe Dienstleistungs-Qualität. Dies erreichen wir durch kompetente Friedensrichter und durch stete Aus- und Weiterbildungen, bei denen wir immer wieder auf die Unterstützung der übergeordneten Gerichte zählen dürfen.

Für Fragen steht Ihnen das jeweilige Friedensrichteramt gerne zur Verfügung.

Regula Berger
Verbandspräsidentin

Allgemeine Informationen

● Stellung

Der Friedensrichter ist gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung (ZPO) Schlichtungsbehörde und Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene.

● Bestand, Anforderung und Wahl

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters von einem gemeinsamen Amtsinhaber besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR). Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich der Anforderungen empfiehlt der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen die Beachtung des von ihm aufgrund langjähriger Erfahrung erstellten Anforderungsprofils.

● Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

● Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO), im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG), und in den Gebührenverordnungen geregelt.

● Verbandsorganisation

Unter dem Namen «Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich» besteht ein 1928 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Vereinsmitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen und Ziele, die Vertretung der Friedensrichter nach aussen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

Auf der Homepage unter www.friedensrichter-zh.ch informiert der Verband über die Tätigkeiten, Zuständigkeiten, Abläufe, Amtsadressen sowie über aktuelle Gerichtsentscheide mit Relevanz für das Schlichtungsverfahren.

Zuständigkeiten

In den aufgelisteten Klagen führt das Friedensrichteramt als erste Instanz das obligatorische Schlichtungsverfahren durch und leitet die Verhandlung bei:

Schlichtungsverfahren obligatorisch	Wer ist zuständig ¹	Art der Forderung	Einzureichende Dokumente
Forderungsklagen	Gericht am (Wohn-)sitz der beklagten Partei oder am eigenen Wohnsitz	Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.	Verträge, Korrespondenz
Forderungen aus Konsumentenstreitigkeiten	Gericht am (Wohn-)sitz der beklagten Partei oder am Wohnsitz des Endverbrauchers	Streitigkeit zwischen Anbieter und Endverbraucher	Verträge, Korrespondenz
Arbeitsrechtliche Klagen	Gericht am (Wohn-)sitz der beklagten Partei oder am Arbeitsort	Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.	Arbeitsvertrag, Korrespondenz
Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen	Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei oder am Unfallort	Schadenersatz/Geldstreitigkeit aus Unfällen	Polizeirapport, Korrespondenz, allfällige Rechnungen
Sachenrechtliche Klagen	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Dingliche Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen	Verträge, Korrespondenz, Pläne
Unterhaltsklagen	Gericht am Wohnsitz einer der Parteien	Unterhalt	Bedarfsrechnung; Steuererklärungen
Erbrechtliche Klagen	Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers	Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.	Situationsbezogen
Nachbarschaftsklagen	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.	Situationsbezogen
Persönlichkeitsverletzungen	Gericht am Wohnsitz einer der Parteien	Unterlassung einer Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)	Situationsbezogen
Negative Feststellungsklagen	Gericht am Ort der Betreibung	Gerichtliche Feststellung, dass eine Forderung nicht besteht	Situationsbezogen

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist **nicht** zuständig für:

- Scheidungs- und Trennungsklagen. Diese sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Diese Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- Ehrverletzungsklagen. Diese sind bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig zu machen.
- Gleichstellungsfragen von Frau und Mann. Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zürich kann in diesen Fragen kontaktiert werden.

¹Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

Schlichtungsverfahren



Erfolgt bei Streitigkeiten, die nicht vom Friedensrichter endgültig entschieden werden (können), keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug) oder wird ein Urteilsvorschlag von einer Partei abgelehnt, so stellt der Friedensrichter dies fest und stellt der klagenden Partei die Klagebewilligung aus.

Parteien, die sich vor oder während des Schlichtungsverfahrens zu einer Mediation entschliessen, teilen dies dem Friedensrichter mit. Die Parteien dürfen die Mediation jederzeit einseitig abbrechen – dies selbst bei einer vertraglichen Mediationsklausel. Nach einer gescheiterten bzw. abgebrochenen Mediation stellt der Friedensrichter die Klagebewilligung aus.

Kompetenzen

Der Friedensrichter kann auf Antrag der klagenden Partei über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2 000.– entscheiden. Bis zu einem Streitwert von CHF 5 000.– kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Gebühren / Kostenvorschuss

Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Obergericht des Kantons Zürich festgesetzten Tarife richten sich nach dem Streitwert.

Streitwert (in CHF)	Gebühr (in CHF)
bis 1 000.–	65.– bis 250.–
über 1 000.– bis 10 000.–	250.– bis 420.–
über 10 000.– bis 100 000.–	420.– bis 615.–
über 100 000.–	615.– bis 1240.–

Tabella: § 3 Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG)

Der Friedensrichter verfügt über die Kostenaufteilung des Schlichtungsverfahrens. Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Die Kosten im Entscheidverfahren (Streitwert bis CHF 2 000.– auf Antrag der klagenden Partei) oder Urteilsvorschlag (Streitwert bis CHF 5 000.–) werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten verhältnismässig auferlegt.

Der Friedensrichter kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

Formulare

Formulare zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs/einer Zivilklage nach Art. 202 ZPO sowie zusätzliche Informationen und Formulare, insbesondere das Formular «Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO, arbeitsrechtliche Streitigkeit» können unter **www.friedensrichter-zh.ch** abgerufen werden.

Nützliche Adressen

- **Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich** www.friedensrichter-zh.ch
- **Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler** www.friedensrichter-vermittler.ch
- **Friedensrichterämter der Stadt Zürich** www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter
- **Ombudsmann des Kantons Zürich**
Forchstrasse 59, 8032 Zürich
Telefon 044 269 40 70 www.ombudsmann.zh.ch
- **Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt**
Kantonspolizei Zürich, Postfach, 8021 Zürich
Telefon 044 295 98 25 www.ist.zh.ch
- **Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich** www.notariate.zh.ch
- **Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich** www.vgbz.ch
- **Eidgenössisches Amt für das Handelsregister**
Telefon 058 462 41 97 www.zefix.admin.ch
- **Handelsregisteramt des Kantons Zürich**
Schöntalstrasse 5, Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 259 74 00 www.hra.zh.ch
- **Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zürich**
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 25 72 www.gleichberechtigung.zh.ch
- **Fachstelle für Schuldenfragen**
Schaffhauserstrasse 550, 8052 Zürich
Telefon 043 333 36 86 www.schulden-zh.ch
- **Insolvenzentschädigung**
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Telefon 043 258 10 00 www.awa.zh.ch

Nützliche Adressen

- **Obergericht des Kantons Zürich**
Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
Telefon 044 257 91 91
www.gerichte-zh.ch
- **Handelsgericht des Kantons Zürich**
Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Telefon 044 257 91 91
www.gerichte-zh.ch

Bezirksgerichte

- **Bezirksgericht Affoltern**
Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis
Telefon 044 763 17 00
- **Bezirksgericht Andelfingen**
Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen
Telefon 052 304 20 10
- **Bezirksgericht Bülach**
Spitalstrasse 13, 8180 Bülach
Telefon 044 863 44 33
- **Bezirksgericht Dielsdorf**
Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 88 11
- **Bezirksgericht Dietikon**
Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
Telefon 044 256 12 12
- **Bezirksgericht Hinwil**
Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil
Telefon 044 938 81 11
- **Bezirksgericht Horgen**
Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen
Telefon 044 728 52 22
- **Bezirksgericht Meilen**
Untere Bruech 139, 8706 Meilen
Telefon 044 924 21 21
- **Bezirksgericht Pfäffikon**
Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 41 11
- **Bezirksgericht Uster**
Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 366 33 00
- **Bezirksgericht Winterthur**
Lindstrasse 10, 8400 Winterthur
Telefon 052 234 83 83
- **Bezirksgericht Zürich**
Badenerstrasse 90 und
Wengistrasse 28 und 30,
8004 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8026 Zürich
Telefon 044 248 21 11
Telefon 044 728 52 22

Für zusätzliche Informationen wie Öffnungszeiten, Rechtsauskünfte, Sprechstunden siehe www.gerichte-zh.ch.

